

Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo. – do. 14.00 - 15.30 Uhr
di. 14.00 - 17.30 Uhr
Amt: Hauptamt
Adresse: Adenauerplatz 2,
59379 Selm
Auskunft: Georg Hillmeister
Raum: 234
Tel.-Durchwahl: 02592 / 69-140
Fax-Durchwahl: 02592 / 69-5140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de
Unser Zeichen: 10/10 23 21
Datum: 20.06.2007

UWG-Fraktion
Frau Maria Lipke
Droste-Hülshoff-Str. 17

59379 Selm

**Beschluss zum Tagesordnungspunkt 5; Drucksache 2007/075 der Sitzung des Rates der Stadt Selm am 14.06.2007
Ihr Schreiben vom 18.06.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lipke,

mit vorgenanntem Schreiben fordern Sie für die UWG-Fraktion, den Beschluss zum obigen Tagesordnungspunkt zu beanstanden, weil Fragen der politischen Zweckmäßigkeit bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens keine Rolle spielen dürfen.

Sie begründen diese Auffassung u.a. damit, dass der Rat der Stadt Selm über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden hatte. Von Seiten der CDU-Fraktion (mit Ausnahme des Ratsmitglieds Krusel) sei in der Sitzung ausschließlich zur Sache „Entwicklung der Grundschulen in Selm, schulorganisatorische Maßnahmen“ gesprochen worden. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens sei kein Gegenstand der Wortbeiträge der CDU-Fraktion gewesen.

Auch Frau Berten, Ratsfrau der SPD, habe in einer persönlichen Erklärung den Beschluss der schulorganisatorischen Maßnahmen verteidigt und sei erst in einem späteren Wortbeitrag auf Fragen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eingegangen.

Nach Ansicht der UWG-Fraktion stehe daher fest, dass das Bürgerbegehren nicht aufgrund des Vorschlags zur Deckung der Kosten sondern allein aus politischen Überlegungen als unzulässig erklärt worden ist.

Diese Bedenken seien im übrigen bereits während der Ratssitzung zu Protokoll gegeben worden. Auf eine entsprechende Durchführungsverordnung des Innenministeriums NRW sei hingewiesen worden.

Gem. § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Bürgermeister einen Beschluss des Rates zu beanstanden, wenn dieser Beschluss das geltende Recht verletzt.

Der Rat der Stadt Selm hat sich in seiner Sitzung am 14.06.2007 u.a. mit dem Tagesordnungspunkt Drs.-Nr.: 2007/075 „Bürgerbegehren für die Weiterführung der Lutherschule und der Grundschule in Cappenberg als selbständige Schulen sowie die Nutzung des Schulgebäudes in Hassel im Verbund mit der Grundschule in Bork“ befasst.

Während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes hat es zahlreiche Stellungnahmen und Wortbeiträge gegeben.

So wurde auch den Vertreter/innen des Bürgerbegehrens die Gelegenheit gegeben, ihren Antrag zu erläutern, obwohl dieser Anspruch erst bestanden hätte, wenn das Bürgerbegehren für zulässig erklärt worden wäre. Hierfür wurde die Sitzung des Rates der Stadt Selm sogar unterbrochen.

In der Stellungnahme der Vertreter/innen des Bürgerbegehrens ist fast ausschließlich mit Fragen der politischen Zweckmäßigkeit argumentiert worden. Zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit wurden nur vereinzelte Aussagen gemacht.

Auch von den Mitgliedern der im Rat der Stadt Selm vertretenen Fraktionen ist in der Folge ebenfalls mit Fragen der politischen Zweckmäßigkeit argumentiert worden. Darüber hinaus wurde jedoch auch immer wieder deutlich gemacht, dass es zunächst ausschließlich um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geht.

Das bei der Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens Fragen der politischen Zweckmäßigkeit keine Rolle spielen dürfen, ist völlig unstrittig, in diesem Zusammenhang jedoch nicht von Bedeutung.

Bei der abschließenden geheimen Abstimmung wurde nämlich – für jedes Ratsmitglied eindeutig erkennbar – nur über den in der Sitzungsvorlage Drs.-Nr.: 2007/075 ausführlich begründeten Beschlussvorschlag der Verwaltung entschieden. In dieser Begründung sind ausschließlich die Voraussetzungen des § 26 GO NRW geprüft und gewertet worden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass der vom Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 14.06.2007 gefasste Beschluss in der obigen Angelegenheit das geltende Recht verletzt. Der Beschluss ist daher nicht zu beanstanden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass in der von Ihnen angesprochenen Durchführungsverordnung des Innenministeriums NRW lediglich organisatorische und technische Abläufe bei einem tatsächlichen Bürgerentscheid geregelt sind. Ausführungsbestimmungen für Bürgerentscheide sind vom Innenministerium im übrigen nicht erlassen worden.

Die Aussage, Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens keine Rolle spielen, entstammt dem Leitfaden „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide“ des Innenministeriums NRW. Dieser Leitfaden informiert lediglich über den Gesetzestext sowie die genauen Abläufe und Rahmenbedingungen für ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid. Eine Rechtsgrundlage stellt dieser Leitfaden jedoch nicht dar.

Die übrigen im Rat der Stadt Selm vertretenen Fraktionen haben eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hußmann